

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **MV 24/4766**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 3 Bauen, Umwelt, Stadtplanung, WBL	28.10.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtplanung	30.10.2024	Ö

**Erste Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (RROP) zum Kapitel "Energiegewinnung und -versorgung";
hier: Stellungnahme der Stadt Lahnstein im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren**

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein Westerwald betreibt zur Zeit die 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) zum Kapitel „Energiegewinnung und -versorgung“.

Klimaschutz ist eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung und -entwicklung. Mit der Energiewende soll künftig eine klimaneutrale Energieversorgung bei gleichzeitiger Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe erreicht werden. Ein wichtiger Baustein hierzu stellt der Ausbau der erneuerbaren Energien dar. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner Fassung vom 20. Juli 2022 wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit beigemessen. Damit liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind in der Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang einzustufen (§ 2 EEG). Dem in § 2 EEG verankerten Vorrang für erneuerbare Energien ist im Rahmen der Regelungen des regionalen Raumordnungsplans zur Steuerung der erneuerbaren Energien vollumfänglich Rechnung getragen.

Das Klimaschutzgesetz des Landes schreibt vor, dass die Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2050 um mindestens 90 % im Vergleich zum Referenzjahr 1990 gesenkt werden sollen. Auch im Rahmen des Regierungsprogramms 2021-2026 wurde das Ziel der Klimaneutralität in einem Zeitraum zwischen 2035-2040 definiert. Im Zuge dessen soll der Stromverbrauch bereits im Jahr 2030 vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der Versorgungsunsicherheiten bei der Energieversorgung im Rahmen von internationalen Konflikten wurden auf Bundesebene ambitionierte Ziele zur Flächensicherung formuliert, um den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Mit Inkrafttreten des „Wind-an-Land-Gesetz“ werden die Bundesländer unter anderem dazu verpflichtet, bestimmte Anteile der Landesfläche zeitlich gestaffelt für die Windenergie an Land auszuweisen. Demnach sind in RLP entsprechend dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bis 31. Dezember 2027 min. 1,4 % der Landesfläche (1. Stufe) und bis 31. Dezember 2032 min. 2,2 % der Landesfläche (2. Stufe) als Windenergiegebiete auszuweisen. Die Umsetzung wurde durch die Landesgesetzgeber konkretisiert, womit die Regionalplanung einen klaren Handlungsauftrag erhielt. Demnach hat der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung am 17. Januar 2023 die 4. Teilfortschreibung des LEP IV beschlossen. Die Rechtsverordnung trat am 31. Januar 2023 nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft. Durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV werden die Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie verändert und die Planungsgemeinschaften aufgefordert, Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalplan auszuweisen. Durch das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) vom 18. März 2024 wird die Planungsgemeinschaft verpflichtet, innerhalb bestimmter Fristen entsprechende Flächenbeitragswerte als Windenergiegebiete im regionalen Raumordnungsplan (RROP) zur Genehmigung bei der obersten Landesplanungsbehörde vorzulegen. Zur Umsetzung des LWindGG wird die Planungsgemeinschaft in einer 1. Stufe verpflichtet, mindestens 1,4 % der Regionsfläche bis Ende 2026 als Windenergiegebiete zur Genehmigung bei der obersten Landesplanungsbehörde vorzulegen. Das spätestens bis 31. Dezember 2030 zu erreichende Flächenziel von 2,2 % soll in einer 2. Stufe für jede Region differenziert nach Leistungsfähigkeit mit reg. Teilflächenzielen festgelegt werden. Demnach sollen die Flächenziele für die Regionalplanungsträger bereits früher als vom WindBG vorgegeben erreicht werden.

Die Fortschreibung des RROP ist für die Stadt Lahnstein hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie von existenzieller Bedeutung.

Den grundsätzlichen Aussagen des RROP im G 147 ...

Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

... und deren Begründung ...

Eine Erhöhung des Anteils regionaler regenerativer Energien am Energieverbrauch im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich kann einen erheblichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, zum globalen Klimaschutz sowie zur Senkung der Importabhängigkeit leisten. Durch den Aufbau von chemischen und physikalischen Speicherkapazitäten können

insbesondere Einspeisungsspitzen in das Stromnetz abgemildert werden und die Versorgungssicherheit und Netzstabilität verbessert werden.

... kann zwar uneingeschränkt zugestimmt werden. Allerdings hat die von der Planungsgemeinschaft angewandte Methodik zur Ermittlung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung dazu geführt, dass die „Konzeption zur Steuerung von Windenergie 2024“ Lahnstein außen vor belässt. Hier sind keine Vorranggebiete ausgewiesen!

Grund dafür ist, dass Bezug genommen wird auf das Landesentwicklungsprogramm LEP IV aus dem Jahr 2012, in dem dessen Darstellung des Kernbereiches „Welterbe“ (grundsätzlich keine Windkraftanlagen!) als auch dessen Rahmenbereich (Windkraftanlagen sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen) nicht als Vorrangflächen vorgesehen sind.

Die Stadt Lahnstein hatte sich damals bereits im dortigen Beteiligungsverfahren gegen diese Restriktionen gewandt und statt der angekündigten Erleichterung bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfahren müssen, dass das LEP IV stattdessen versuchte, bei den Kommunen im Mittelrheintal Verständnis für die Rücknahme vormals versprochener Möglichkeiten zu wecken, und dies mit weitschweifenden Beschreibungen der Schönheit der heimischen Landschaft und die Feststellung, dass Rheinland-Pfalz „zu den interessantesten Bundesländern in Deutschland“ gehöre, begründete.

Der für die Gemeinden dennoch vorgeschlagene Weg des RROP in G 148 gibt zwar vor ...

In den verbleibenden Restgebieten ohne raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung kann eine Steuerung über die kommunale Bauleitplanung erfolgen. Im Zusammenwirken sollen Regional- und Bauleitplanung so den geordneten Ausbau der Windenergienutzung durch räumliche Konzentration in dafür geeigneten Gebieten gemäß den Zielen und Grundsätzen 163 bis 164 des LEP IV sicherstellen.

Tatsächlich aber werden dadurch Planung und Abstimmung auf die „kommunale Bauleitplanung“ (insbesondere Flächennutzungsplan) verschoben, dessen Prüfung wiederum wieder bei den Aufsichtsbehörden liegt und angesichts der genannten Beschränkungen 163 bis 164 wahrscheinlich überhaupt keine Chance auf eine Genehmigung erhalten wird.

Dies wird durch die zitierte nachrichtliche Übernahme aus dem LEP IV deutlich

Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen hat die Stadt Lahnstein im Rahmen des vorbeschriebenen Vorfahrens nachfolgende fristgerechte Stellungnahme abgegeben:

Dem Grundsatz G 147 wird uneingeschränkt zugestimmt.

Im Abschnitt „3.2.2.1 Windenergie“ wird auf die Darlegung der von der Planungsgemeinschaft angewandten Methodik zur Ermittlung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung verwiesen. Diese wird detailliert in der Konzeption zur Steuerung von Windenergie 2024 dargelegt.

Diese dort so genannten Planungsleitlinien bestehen aus zehn einzelnen Punkten, von denen sich der erste und der vierte Punkt nahezu widersprechen.

Zunächst ist der Methodik zuzustimmen, Windenergiegebiete auszuweisen:

1. Es ist das Ziel der Planungsgemeinschaft möglichst ausreichend große Windenergiegebiete auszuweisen, um die Flächenbeitragswerte des Bundes bis zum Jahr 2032 landesweit zu erreichen.

Im 4. Punkt kehrt sich die Methodik jedoch um und spricht nicht mehr von einer Ausweisung von Windenergiegebieten, sondern von Gebieten, die von Windenergiegebieten freigehalten werden – im Wortlaut so, als ob dies ein Vorteil für die Gemeinden sei.

Ein Freihalten von Windenergiegebieten gehört u.E. nicht zur Methodik, das erste Ziel umzusetzen.

4. Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung des LEP IV werden von Windenergiegebieten freigehalten. Diese Gebiete werden nicht als eigenständige Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung über den RROP ausgewiesen.

Dieses Kriterium erschlägt mit einem Satz alle Möglichkeiten der Kommunen, die im Jahr 2012 bei der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm LEP IV die Festlegung von Ausschlussgebieten (UNESCO Welterbe Kernzonen Oberes Mittelrheintal und Limes), Karte 20, hinnehmen mussten. Die Stadt Lahnstein hat sich damals bereits gegen diese Beschränkungen gewandt und in ihre Stellungnahme während des Beteiligungsverfahrens eingebracht.

Das LEP IV stellt in ablehnend leuchtend rotem Farbton die Ausschlussgebiete dar und stellt angrenzend mit zustimmend grün schraffierten Flächensymbol eine Fläche für die „Einzelfallprüfung (UNESCO Welterbe Rahmenbereiche Oberes Mittelrheintal und Limes, Naturpark Kernzone, FFH- und Vogelschutzgebiete)“ dar.

Im Zug der selbstgegebenen „Methodik“ nimmt die Teilfortschreibung des RROP sowohl die leuchtend roten als auch die grün schraffierten Fläche als „Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung des LEP IV“ an und hält sie von Windenergiegebieten frei.

In dieser Konsequenz sind im gesamten vorderen Taunus fast keine Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen!

Für die Gemeinden in diesem Bereich, insbesondere auch dem Mittelzentrum Lahnstein mit seinen großen nach Osten reichenden Waldgebieten, ergibt sich somit keine Möglichkeit, Windenergieanlagen zu errichten oder zumindest Flächen dafür bereitzustellen.

Dies bedeutet, dass die Umsetzung konkreter Planungen außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete deutlich erschwert wird, da nunmehr eine Flächennutzungsplanung erforderlich wird. Nicht zuletzt setzt die fehlende Ausweisung als Windenergiegebiet bereits einen restriktiven Riegel vor jegliches Ansinnen, ein solches Gebiet nutzbar zu machen.

Das Erfordernis, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, führt darüber hinaus generell dazu, dass sich Projekte verteuern, die Umsetzungsrisiken steigen und der Ausbau der erneuerbaren Energien durch das zusätzliche Planungsverfahren verzögert wird.

Dies widerspricht dem Gedanken der lokalen Energiewende und kann verschiedene negative Wirkungen haben. Einerseits führt es zu einer überproportional größeren Inanspruchnahme des Raums und steigenden Netzausbaubedarf in den Gebieten mit einem hohen Anteil an ausgewiesenen Vorranggebieten.

Andererseits stellt günstiger und regenerativ erzeugter Strom einen Standortvorteil dar, von dem nur Kommunen profitieren, in deren Nähe viele Windenergieanlagen installiert sind (folglich Kommunen nahe der Vorranggebiete).

In Verbindung mit ausbleibenden Pachtzahlungen führt dies zu einer langfristigen finanziellen und wirtschaftsstrukturellen Benachteiligung der Gebiete mit geringeren Anteilen an bzw. keinen Vorranggebieten für die Windenergie.

Diese Überlegungen sollten bei der Gebietsausweisung berücksichtigt werden, um eine ungerechtfertigte Benachteiligung beziehungsweise Bevorzugung bestimmter Kommunen zu vermeiden.

Darüber hinaus ist unklar, ob eine tatsächliche Eignung der ausgewiesenen Windenergiegebiete zwangsläufig gegeben ist. Eine mögliche Nichteignung könnte bspw. aus naturschutzfachlichen Hindernissen resultieren, die aufgrund der geringen Detailtiefe der Regionalplanung bei der Gebietsausweisung im Rahmen der Teilfortschreibung nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus ist unklar, ob die ausgewiesenen Flächen überhaupt privatrechtlich gesichert werden können, da sich die Kommunen, Bürger und Flächenbesitzer vor Ort gegen die Windkraft aussprechen können.

Insgesamt kann dies dazu führen, dass die Energiewende unbeabsichtigt verteuert wird und der Ausbau der Windenergie langsamer voran geht, als für die Erreichung der ambitionierten politischen Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien erforderlich ist.

Die in der Gemarkung Oberlahnstein gelegenen und - wie zu vor beschrieben - gänzlich außerhalb der Windenergiegebiete gelegenen Flächen, waren und sind

bereits Teil eines Windenergieprojektes der evm-Gruppe. Die Umsetzung würde einen erheblichen Beitrag zur regionalen Energiewende und zum Erreichen der ambitionierten Ausbauziele auf regionaler, sowie Landes- und Bundesebene beitragen.

Diese Flächen wurden auf Basis einer umfangreichen Potenzialanalyse unter Berücksichtigung übergeordneter Planungen / planungsrechtlicher Vorgaben sowie einer Restriktionsanalyse (naturschutzfachliche Restriktionen, erforderliche Abstände usw.) ermittelt.

Im Ergebnis konnte die evm-Gruppe für die konkreten Planungen eine hinreichende Eignung feststellen, weshalb die Planungen weiterverfolgt wurden und werden.

Für eine detaillierte Eignungsbetrachtung wurden bereits diverse Gutachten erstellt, die weiterhin eine besonders gute Eignung der Flächen für die Windenergienutzung bestätigen.

Bei den Projekten arbeitet die evm-Gruppe eng mit den Kommunen zusammen, womit die Akzeptanz vor Ort gestärkt und damit ein wesentliches Hindernis für Windenergieprojekte genommen wird.

Ein Wegfall der konkreten Windplanungen würde die zukünftigen finanziellen Spielräume der Kommunen einengen und die gewünschte kommunale Teilhabe an der Energiewende, die sich auch in regionalen Ausbauzielen zeigt, konterkarieren.

Aus den genannten Gründen fordern wir, die konkreten Planungen der Windenergieprojekte in Lahnstein bei der Gebietsausweisung zu berücksichtigen und die Flächen im Rahmen der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwalds als Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen.

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister